



## **Änderungsantrag**

der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)**

Drucksache 19/ 523

Der Landtag wolle beschließen:

#### **Die Beschlussempfehlung des Sozialausschusses soll wie folgt geändert werden:**

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 3 wird die Nr. 4, wie folgt, formuliert:

„4. gemeinsame, bedarfsgerechte Angebotsstrukturen gemäß § 94 Absatz 3 SGB IX sicherzustellen.“

2. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe ist die Förderung und Stärkung einheitlicher, inklusiver Lebensverhältnisse in Schleswig-Holstein. Dabei ist die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung bei den Trägern der Eingliederungshilfe sicherzustellen.“

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird, wie folgt, formuliert:

„Zur Begleitung der Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe und zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird eine Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 SGB IX errichtet.“

4. § 2 Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere

1. die Förderung und Weiterentwicklung des Leistungsrechts nach Teil 2 Kapitel 2 bis 6 SGB IX und des Gesamtplanverfahrens nach Kapitel 7 SGB IX,
2. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe,
3. die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs,
4. die Bestimmung und stetige Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung nach §142 SGB XII sowie die Begleitung der Anwendung,
5. die Erstellung von Orientierungshilfen für einen einheitlichen Vollzug des Instruments zur Bedarfsermittlung,
6. die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten,
7. die Erarbeitung von Empfehlungen zu einer landeseinheitlichen Aufgabewahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe,
8. die Erarbeitung von Anforderungen an die Aus- und Fortbildung der mit der Gewährung von Leistungen sowie der Hilfeplanung befassten Personen und
9. die stichprobenartige Kontrolle der Entscheidungen der Träger der Eingliederungshilfe.“

5. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und anschließend alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.“

6. In §3 Absatz 1 werden nach dem Wort „bilden“ folgende Worte eingefügt:

„unter Einbeziehung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 5“.

7. In § 3 Absatz 3 werden nach dem Wort „Landesverbände“ folgende Worte eingefügt:

„sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung nach § 5“.

8. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Träger der Eingliederungshilfe erstatten dem Steuerungskreis jährlich Bericht über die gewährte Eingliederungshilfe. Hierzu kann der Steuerungskreis einheitliche Vorgaben machen.“

9. Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Arbeitsgemeinschaften auf kommunaler Ebene

(1) Zur Begleitung der Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe werden nach § 25 Absatz 2 SGB IX bei den Trägern der Eingliederungshilfe nach §1 Absatz 1 Satz 1 AG-SGB IX Arbeitsgemeinschaften errichtet. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen oder Vertretern der jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe, der weiteren Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 SGB IX, der Interes-

senvertretung der Menschen mit Behinderung und der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

(2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft auf kommunaler Ebene ist der umfassende Austausch und die Beratung über alle Fragen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dies schließt die stichprobenhafte Bewertung von Leistungsfällen ein.“

10. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX sind der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Schleswig-Holstein e.V. Bis zur Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft nach Satz 1 nimmt der beratende Ausschuss beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung die Aufgaben nach § 131 Abs. 2 SGB IX wahr.“

11. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden zu den §§ 6 und 7.

12. In § 7 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Zur Sicherstellung der gleichen Gesetzesanwendung erfolgen jährliche Kontrollen vor Ort.“

II. Artikel 3 wird gestrichen.

III. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Satz 2 wird gestrichen.

### **Begründung:**

Zu I.:

Zu 1.: Der Sicherstellungsauftrag des Landes als Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten für flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern zu sorgen, wird damit verstärkt formuliert und die Steuerungsverantwortung des Landes gestärkt.

Zu 2.: Das Land und die Kreise und kreisfreien Städte haben gemeinsam die Verantwortung, die Entwicklung und den Erhalt der notwendigen Angebotsstruktur im Sinne der Menschen mit Behinderung landeseinheitlich sicherzustellen. Die Mitwir-

kung der Menschen mit Behinderung dabei ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Teilhabe in Schleswig-Holstein zu stärken.

Zu 3.: Es wird die Arbeitsgemeinschaft näher bestimmt und zwar zur Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX, so dass es ab 2020 keine Doppelstrukturen entstehen.

Zu 4.: Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden näher bestimmt und bestehen nicht mehr nur aus einem reinen Informationsaustausch. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend. Vor allem werden landesrechtliche Vorgaben zum Verfahren zur Erarbeitung des Instruments zur Bedarfsermittlung eingeführt. Durch das Bundesteilhabegesetz wird das Gesamtplanverfahren neu und insbesondere wesentlich detaillierter normiert. Zukünftig wird abstrakt festgelegt, wie der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten für Leistungen der Eingliederungshilfe zu ermitteln ist. Demnach muss die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Einzelnen durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument muss daher so konzipiert sein, dass es die nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe erfasst. Das Instrument soll daher in der Arbeitsgemeinschaft gemeinsam entwickelt werden. Dabei soll der landeseinheitliche Vollzug sichergestellt werden.

Zu 5.: Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und danach alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

Zu 6.: Der Steuerungskreis dient der Beratung aller Grundsatzfragen der Eingliederungshilfe. Hierbei sollten auch die Menschen mit Behinderung selbst in Form ihrer Interessenvertretung beteiligt werden, da es um ihre soziale Teilhabe geht. Mit der Ergänzung wird die Partizipation von Menschen mit Behinderung gestärkt.

Zu 7.: Damit werden die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung im Steuerungskreis benannt.

Zu 8.: Zur besseren Kontrolle und Übersicht über die Gewährung der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein sollen die Träger der Eingliederungshilfe im Steuerungskreis jährlich berichten.

Zu 9.: Nicht nur auf Landesebene soll eine Arbeitsgemeinschaft unter Einbeziehung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung eingerichtet werden, sondern in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt soll eine Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 2 SGB IX entstehen. Gemeinsam soll die Realisierung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie die Umsetzung der Eingliederungshilfe vor Ort diskutiert und weiterentwickelt werden. So ist sichergestellt, dass die Beteiligung von Menschen mit Behinderung auch vor Ort umgesetzt wird.

Zu 10.: In dem neuen Paragraphen wird die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung näher definiert. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung soll ein Teil der Interessenvertretung sein aber nicht die alleinige Interessenvertretung bei der Erarbeitung der Landesrahmenverträge. Die weitere Interessenvertretung bildet eine noch neu zugründende Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Schleswig-Holstein als Dachorganisation der Verbände von Menschen mit Be-

hinderungen. Landesarbeitsgemeinschaften existieren bisher in jedem Bundesland außer in Schleswig-Holstein. In Schleswig-Holstein wurde ein Prozess gestartet, eine Landesarbeitsgemeinschaft zu gründen. Bis eine Gründung erfolgt ist, soll der Beratende Ausschuss beim Landebeauftragten für Menschen mit Behinderung die Interessenvertretung übernehmen. Der Beratende Ausschuss setzt sich aus einer Vielzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Verbände von Menschen mit Behinderungen zusammen.

Wichtig für die Beteiligung und Arbeit der Interessenvertretung sind die Sicherstellung der Assistenz entsprechend des individuellen Bedarfs und notwendige Informationen in Leichter Sprache. Dies muss von den Trägern der Eingliederungshilfe in einem einfachen Verfahren sichergestellt werden.

Zu 11.: Die Nummerierung wird angepasst.

Zu 12.: Zur Stärkung der Aufsicht des Landes über eine landeseinheitliche Gewährung der Eingliederungshilfe werden jährliche Kontrollen eingeführt.

Zu II: Der Artikel 3 wird aufgrund der Regelung zu § 5 nicht benötigt.

Zu III.:

Zu 1. Die Arbeit und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft treten nicht zu 31.12.2019 außer Kraft, sondern bestehen zur Umsetzung von § 94 Abs. 4 SGB IX fort.

Wolfgang Baasch  
und Fraktion

Flemming Meyer  
und die Abgeordneten des SSW